

VERTRAG

ZUR

EINGLIEDERUNG

DER

GEMEINDE

HORNOW-WADELSDORF

IN DIE

STADT SPREMBERG

IN SEINER FASSUNG

VOM

15.07.2015

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Döbern-Land, und die Stadt Spremberg, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin, schließen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf gliedert sich gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung zum 01.01.2016, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in die Stadt Spremberg ein.
- (2) Die aufnehmende Stadt Spremberg wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf.

§ 2 Benennung von Ortsteilen nach § 45 BbgKVerf

- (1) Die in der bisherigen Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bestehenden Ortsteile Hornow und Wadelsdorf werden Ortsteile der aufnehmenden Stadt Spremberg gemäß § 45 BbgKVerf.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des jeweiligen Ortsteiles über dem Namen der Stadt Spremberg aufzuführen.
- (3) Die Stadt Spremberg beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zu den neuen postalischen Anschriften der Ortsteile:

Herr/ Frau Mustermann
Hornow
Musterstraße 999
03130 Spremberg

Herr/ Frau Mustermann
Wadelsdorf
Musterstraße 999
03130 Spremberg

§ 3 Ortsbeirat/Ortsvorsteher

- (1) In den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf werden Ortsbeiräte gemäß § 45 Abs. 2 BbgKVerf jeweils zum Zeitpunkt der landesweiten Kommunalwahl gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt jeweils drei, vgl. § 45 Abs. 2 BbgKVerf. Diese wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im Gebiet des jeweiligen Ortsteiles wohnen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg kann mit Zustimmung des Ortsbeirates in der Hauptsatzung eine andere Regelung treffen.
- (2) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, bleiben die Mitglieder der bisherigen Ortsbeiräte bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbeiratsmitglieder.

- (3) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Spremberg eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Gemäß § 46 Absatz 3 BbgKVerf entscheiden die Ortsbeiräte der beiden Ortsteile jeweils über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem jeweiligen Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den jeweiligen Ortsteil hinausgeht.

§ 4 Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen

- (1) Die aufnehmende Stadt Spremberg verpflichtet sich, die Interessen, insbesondere das kulturelle und gesellschaftliche Leben, der Ortsteile Hornow und Wadelsdorf zu wahren.
- (2) In Anwendung des § 46 Absatz 4 BbgKVerf sollen die Ortsbeiräte zur Förderung von im jeweiligen Ortsteil ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereinen (e. V.) und Verbänden und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung erhalten.
- (3) Die in den Ortsteilen bestehenden öffentlichen Einrichtungen sowie die in den Ortsteilen ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e.V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (4) Die Einrichtungen, Vereinigungen, Vereine und Verbände sind namentlich in der **Anlage D** aufgeführt. Die Anlage D ist Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

§ 6 Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Spremberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hornow-Wadelsdorf in Kraft.

- (2) Abweichend vom Absatz 1 gelten die in der **Anlage A** aufgeführten gültigen Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf solange weiter, bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.
Die Anlage A ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2013 (Stichtag: 30.09.2013), sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.

§ 7 Investitionen

- (1) Die im Haushaltsplanentwurf 2015 enthaltenen und im Jahre 2015 begonnenen Baumaßnahmen werden im Jahre 2016 abgeschlossen, sofern nicht im Jahre 2015 ihre Realisierung zum Abschluss kommt. Sie sind in der **Anlage B** aufgelistet.
Die Anlage B ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mittel- bzw. langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der **Anlage C** aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren.
Die Anlage C ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode, wählen die derzeitigen Mitglieder der Gemeindevertretung Hornow-Wadelsdorf aus ihrer Mitte für die jeweiligen Ortsteile Hornow und Wadelsdorf jeweils einen Vertreter, der der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Spremberg bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode mit Stimmrecht angehören soll.
- (2) Die bisherigen Gemeindevertreter, die keinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Spremberg erhalten, sind in Anwendung des § 41 Abs. 2-4 BbgKVerf als Ersatzmitglieder (§ 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) zu bestimmen.

§ 9 Beschäftigte

- (1) Regelungen i.S.d. § 6 Absatz 3 Satz 5 BbgKVerf zur anteiligen Übernahme von Personal der Amtsverwaltung des Amtes Döbern-Land bzw. zu anteiligen Ausgleichszahlungen bei Nichtübernahme werden in der Auseinandersetzungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) oder in einer Personalübernahmevereinbarung mit dem Amt Döbern-Land getroffen.
- (2) Die Beschäftigten der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf werden in den Dienst der Stadt Spremberg nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Rechte aus den bisherigen Arbeitsverträgen bleiben bestehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Soweit von der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf über bestimmte Arbeitsprogramme (z.B. Bürgerarbeit, Bundesfreiwilligendienst) zum Zeitpunkt der Eingliederung Personen beschäftigt werden, werden diese, soweit möglich und rechtlich zulässig, von der Stadt Spremberg übernommen und werden bei Bedarf vorrangig für die beiden Ortsteile eingesetzt.

§ 10 Regelung von Detailproblemen

Nach Maßgabe des Haushaltes und unter Voraussetzung des jeweiligen Bedarfs werden nachfolgend aufgeführte Detailprobleme geregelt:

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Spremberg übernimmt im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher die Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern bei Geburtstagen und Jubiläen.
- (2) Bei der Durchführung von Vergabeverfahren werden die in den Ortsteilen ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmen denen des übrigen Stadtgebietes gleichgestellt. Es gelten die Vorschriften des Vergaberechts.
- (3) Die Stadt Spremberg fördert den Jugendklub des Ortsteils Wadelsdorf gemäß der Förderrichtlinie der Stadt. Dieser wird jedoch nicht von der Stadt Spremberg betrieben.
- (4) Die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat.
- (5) Notwendige Veränderungen in Personalausweisen und Reisepässen, wenn sie im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, erfolgen gem. § 1 Abs. 5 Personalausweisgebührenordnung (PAuswGebV) i.V.m. § 19 Abs. 1 Personalausweisverordnung (PAuswV) oder § 2 Abs. 6 Nr. 4 der PAuswGebV und § 15 Abs. 4 Passverordnung (PassV) gebührenfrei.
- (6) Den Ortsvorstehern werden für die Durchführung der Sprechzeiten geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Förderung der Sportvereine erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für die Förderung von Sportvereinen.

Die Förderung der Vereine, Vereinigungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und kulturellen Einrichtungen, die sich die Aufgabe gestellt haben, Heimat und Brauchtum, Musik, Bildung, Kunst und Literatur sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen, erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg für den Bereich Kultur.

Die Förderrichtlinie für den Bereich Soziales der Stadt Spremberg gilt in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit entsprechenden Vereinen, Einrichtungen usw. der Stadt Spremberg.

- (8) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verfügt über die in **Anlage E** aufgeführten Wohngebäude. Anlage E ist Bestandteil des Vertrages. Nach erfolgter Eingliederung übernimmt die

GeWoBa mbH die Verwaltung dieser gemeindeeigenen Gebäude.

- (9) Bei der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien und Grundstücke in den Ortsteilen ist grundsätzlich den Interessen des jeweiligen Ortsteiles der Vorrang einzuräumen. Erlöse aus der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien und Grundstücke sowie aus deren Verkauf sollen nach Maßgabe des Haushaltes über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Wirksamwerden der Eingliederung im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat für investive Zwecke im betreffenden Ortsteil verwendet werden, wobei für den Fall, dass Kredite zur Sanierung der betreffenden Immobilie aufgenommen wurden, die für den in Betracht kommenden Kapitaldienst aufzuwendenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt gegenzurechnen sind.
- (10) Soweit im letzten vor der Eingliederung aufzustellenden Jahresabschluss der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen wird, ist bei der Verwendung dieser Rücklage den Interessen beider Ortsteile der Vorrang einzuräumen. Die für die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf ausgewiesene Rücklage wird auf die beiden Ortsteile aufgeteilt; Aufteilungsmaßstab ist die jeweilige Einwohnerzahl.
Solange kein bestätigter Jahresabschluss vorliegt, ist Maßstab für die Ermittlung des Überschusses die zum 31.12.2015 ausgewiesene Liquidität auf dem Bankkonto/den Bankkonten der Gemeinde abzüglich eventueller Kassenkredite und kurzfristiger Verbindlichkeiten, deren Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt.
Nach Maßgabe des Haushaltes werden den Ortsteilen zunächst von dem auf diesem Weg ermittelten Wert 50 vom Hundert zur Verwendung für Investitionen zur Verfügung gestellt. Aufteilungsmaßstab ist auch hier die jeweilige Einwohnerzahl.
Nach Vorlage des bestätigten Jahresabschlusses 2015 werden die durch die Ortsteile verwendeten Mittel in den Jahren ab 2016 von dem Bestand der Rücklage im jeweiligen Jahr der Auszahlung in Abzug gebracht.
- (11) Die der Stadt aufgrund des Umstandes, dass die einzugliedernde Gemeinde Hornow-Wadelsdorf kommunale Geschäftsanteile an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia (KBE) (vormals ESSAG-Aktien) besitzt, zufließenden Mittel in Form von Dividenden sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf für investive Zwecke verwendet werden.
Dies gilt auch für Erlöse aus der Veräußerung der kommunalen Geschäftsanteile. Die kommunalen Geschäftsanteile sind in **Anlage F** dargestellt. Die Anlage F ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (12) Sollte es durch die Eingliederung der Ortsteile Hornow und Wadelsdorf in die Stadt Spremberg zu Dopplungen bei Straßennamen kommen, sind Umbenennungen vorzunehmen. Der wirtschaftliche Aspekt ist entscheidend dafür, welche Straße umbenannt wird. Umbenennungen in den Ortsteilen erfolgen - auf Vorschlag und im Benehmen mit den Ortsbeiräten - durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Straßenumbenennung“ entsprechend der „Richtlinie über die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen der Stadt Spremberg nach Persönlichkeiten oder juristischen Personen“.
- (13) Zur Erfüllung der sich aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz ergebenden Aufgaben unterhält die Stadt Spremberg eine den örtlichen Verhältnissen

entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Dabei wird stets darauf hingewirkt, dass der örtliche Brandschutz durch die Ortsfeuerwehren sichergestellt wird. Der Erhalt aller Ortsfeuerwehren zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes genießt höchste Priorität. Unter der Maßgabe, dass die personelle Absicherung der zu besetzenden Funktionen (Führungsfunktionen entsprechend Tätigkeitsverordnung und Sonderfunktionen) aus den Reihen der Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf sichergestellt werden kann, werden die Ortsfeuerwehren als örtliche Feuerwehreinheiten in die Gesamtstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Spremberg integriert. Gleichzeitig verpflichten sich die örtlichen Feuerwehreinheiten durch eine nachhaltige Nachwuchskräftegewinnung und -betreuung (Jugendfeuerwehr) diesen Prozess aktiv zu begleiten. Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein langfristiger Erhalt der Ortsfeuerwehren gewährleistet. Um den Bestand aller Ortsfeuerwehren nachhaltig zu sichern, wird die Ausbildung der Angehörigen der Ortsfeuerwehren und die Gewinnung von Führungskräften unterstützt. Investitionen und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts auf Grundlage der bestätigten Brandschutzbedarfsplanung.

- (14) Im Ortsteil Hornow bleibt das „Hornower Schloss“ nach Maßgabe des Haushalts als gesellschaftliches Zentrum erhalten. Das Trauzimmer im Schloss steht auch weiterhin für Trauungen zur Verfügung, soweit entsprechender Bedarf besteht. Es wird im Rahmen der Verwaltung des Schlosses durch den Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. unterhalten. Das Standesamt Spremberg stimmt die entsprechende Nutzung und den Zugang zu dem Trauzimmer mit dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. ab. Soweit zwischen dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. und dem Amt Döbern-Land eine Vereinbarung dahingehend existiert, dass das von den Nutzern für die Inanspruchnahme des Trauzimmers zu zahlende Nutzungsentgelt (z. Zt. 50,00 € pro Trauung) direkt dem Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. zur Verfügung gestellt wird, wird diese Vereinbarung übernommen und über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Wirksamwerden der Eingliederung beibehalten. Im Übrigen koordiniert der Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V. die Nutzung und Verwaltung des Schlosses und ist selbst zur unentgeltlichen Nutzung berechtigt. Vorgenannte Bestimmungen gelten im Rahmen des Zeitraums von 5 Jahren auch bei einem möglichen Verwalterwechsel.
- (15) Die in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf vorhandenen zwei Friedhöfe bleiben im Rahmen der Haushaltsmittel ungeachtet der Regelungen des § 30 BbgBestG erhalten.
- (16) Die Kindertagesstätte im Ortsteil Wadelsdorf bleibt gemäß der gültigen Jugendhilfeplanung des Landkreises Spree-Neiße, nach Maßgabe der Gesetze und des Haushaltes bestehen. Die festgelegte Kapazität der Kita (ohne Hortbereich), gemäß der Jugendhilfeplanung des Landkreises vom 18.11.2013 mit 35 Plätzen darf jedoch im Jahresdurchschnitt (maßgeblich sind die Anmeldungen zu den Stichtagen 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres) nicht unter 50 % absinken. In diesem Fall kann die Kita nicht weitergeführt werden. Sollte der Hort im Eingemeindungsgebiet fortgeführt werden, wird die Kapazität des Hortes bei der Kinderbetreuungsbedarfsplanung der Stadt Spremberg entsprechend zusätzlich berücksichtigt.
- (17) Die in den Ortsteilen Hornow und Wadelsdorf vorhandenen 3 öffentlichen Spielplätze bleiben bei entsprechendem Bedarf erhalten.
- (18) Die im Hornower Park vorhandene Sportstätte bleibt bei entsprechendem Bedarf erhalten.

- (19) Soweit es die Voraussetzungen in den Grundschulen der Stadt Spremberg – insbesondere die der Grundschule Haidemühl – zulassen, können die Kinder der Wadesldorfer Schule geschlossen (je nach Wunsch der Eltern/Kinder) die Haidemühler Grundschule besuchen.
- (20) Bezüglich der Notarverträge Ur.-Nr. 669/96 vom 29.05.1996 (Übergabe eines Schulgebäudes – jetzt: Amtsgebäude - durch die Gemeinde Hornow an das Amt Hornow/Simmersdorf, Rechtsnachfolger Amt Döbern-Land) und Ur.-Nr. 1357/00 vom 30.11.2000 (Übergabe eines Schulgebäudes durch die Gemeinde Wadelsdorf an das Amt Hornow/Simmersdorf, Rechtsnachfolger Amt Döbern-Land) wird sich die Stadt Spremberg bemühen, mögliche rechtliche Forderungen zugunsten der jeweiligen Ortsteile durchzusetzen, soweit dies vertretbar ist.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, ab dem 30.09.2013 bis zur Eingliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf erheblich schmälern nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg vorzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, ab dem 30.09.2013 bis zur Eingliederung Satzungen bzw. Änderungen von Satzungen (Satzungsänderungen) nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg zu erlassen.
- (3) Die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf verpflichtet sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem 30.09.2013 nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg vorzunehmen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Stadt Spremberg sowie die Ortsbeiräte Hornow und Wadelsdorf je drei Vertreter bestimmen. Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten für die Dauer von drei Kommunalwahlperioden ihren Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, wobei vor einem gerichtlichen Rechtsstreit eine Beratung des Streitschlichtungsgremiums mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Genehmigung und Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.
- (2) Der Vertrag wird wirksam am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden.
- (3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 01.01.2016 erfolgen soll.

den 27.08.2015

Für die Stadt Spremberg

Bürgermeisterin

Stellv. Bürgermeister



den 27.08.2015

Für die Gemeinde

Amtsleiter

Stellvertreter



Anlage A

Zum Zeitpunkt 30.09.2013 wirksame Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Hornow-Wadelsdorf, die nach der Eingliederung fortbestehen (jedoch nicht länger als 5 Jahre), bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

1. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofssatzung bleibt bis 31.12.2020 in Kraft.

Dies gilt nicht für jene Bestandteile der Satzung, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden sollte.

Anlage B

Im Jahre 2015 beginnende Baumaßnahmen, die in 2016 abgeschlossen werden, sofern nicht im Jahre 2015 ihre Realisierung zum Abschluss kommt.

Ortsteil Hornow

- Straßenbeleuchtung
(Kosten ca. 80.000,- €)

- Brückensanierung (Brücke am der Dorfstraße)
(Kosten ca. 22.000,- €)

Anlage C

Mittel- und langfristige Bauvorhaben (2016-2021)

1. OT Hornow

- Straße hinter den Gärten verbreitern für Busverkehr und Schwerlastverkehr (Kosten ca.- momentan nicht einschätzbar)
- Fahrradwege (überörtliche Regelung erforderlich)
- Friedhof Hornow – anonyme Erdbestattung (Kosten ca. 6.000,- €)

2. OT Wadelsdorf

- Fassadensanierung Wohnblock mit 24 Wohneinheiten (Putzarbeiten und kleinere Reparatur-arbeiten, Kosten ca. 20.000,00 €)

Anlage D

1. Vereine/ Gruppen

1.1 OT Hornow

TSV Hertha Hornow e.V.
(Ansprechpartner: Dirk Schmerling, Dorfstraße 45 a)

Heimatverein Hornow-Wadelsdorf e.V.
(Ansprechpartner: Frau Antoinette Leesker, Schulstraße 30)

Ortsgruppe Volkssolidarität
(Ansprechpartner: Hannelore Häusler, Schulstraße 17)

Mühlenverein Hornower Mühle e.V.
(Ansprechpartner: Irene Nitschke, Spremberger Str. 65 A)

Freiwillige Feuerwehr Hornow e.V.
(V: Karl-Heinz Balzer, Vorwerker Straße 76)

Die Countries
(Ansprechpartner: Martina Schroeter, Schulstraße 17)

1.2 OT Wadelsdorf

Land-Kinder-Land e.V.
(V: Frau Andrea Neitsch, Klein Loitzer Weg 51)

Dorfentwicklungsverband Südliche Niederlausitz e.V. (DEV)
(V: Henry Kubaschk, Wadelsdorfer Dorfstraße 12)

Seniorengruppe Wadelsdorf
(V: Marina Jazosch Gartenstraße 3)

2. Öffentliche Einrichtungen/Feuerwehr

2.1 OT Hornow

- Wehrführer: Martin Nestroi, Schulstraße 33

2.2 OT Wadelsdorf

- Wehrführer: Matthias Schmidt, Wadelsdorfer Dorfstraße 14

Anlage E

Übersicht der im Eigentum der Gemeinde Hornow-Wadelsdorf bestehenden Wohngebäude

Wadelsdorf

Wohngebäude	Mieteinheiten insgesamt	davon belegt	davon unbelegt
Kavaliershaus	3	3	0
Wohnblock	24	23 (ab 01.08.15)	1

Hornow

Wohngebäude	Mieteinheiten insgesamt	davon belegt	davon unbelegt
Schloss	9 (1 gewerblich)	9	0
MTS Haus Schulstraße	4	4	
Gebäude am Landratsweg	3	3	0
Gebäude am Muckrower Weg	1	1	0

Anlage F

Übersicht über den Geschäftsanteil an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia – KBE

Geschäftsanteil an der KBE = 17.305 € für die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf
(Quelle: KBE Beteiligungsbericht, Geschäftsjahr 2008/2009)

Aufgliederung nach Ortsteilen:

Historie:

ausgewiesen waren für Hornow und Wadelsdorf folgende Aktien:

Hornow: 193 Aktien
Wadelsdorf: 97 Aktien

(Quelle: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, ESSAG Energieversorgung Spree-Schwarze Elster AG, Cottbus
Übersicht zur Quotierung der kommunalen Ansprüche, Stand: 08.11.1995, Anlage 2, Seite 9/10)

Durch Gemeindegebietsreform erfolgte 2004 die Zusammenführung der Anteile. Sie werden seitdem unter dem Gemeindennamen Hornow-Wadelsdorf geführt, ausgewiesen als Aktienanteil: 290 ESSAG-Aktien.

Im Jahr 2009 brachte die Gemeinde Hornow-Wadelsdorf ihren Aktienanteil in die KBE ein und erhielt dafür einen Geschäftsanteil an der KBE in Höhe von 17.305 €.

Die Anteile stellen sich rechnerisch wie folgt dar:

Anteil Hornow für 193 Aktien	= 11.516,78 € Anteil an der KBE
Anteil Wadelsdorf für 97 Aktien	= 5.788, 22 € Anteil an der KBE